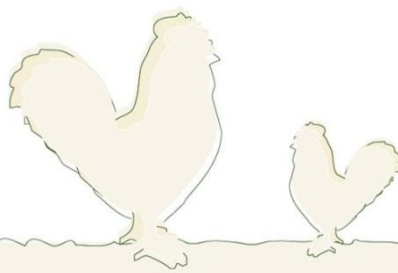




Landhähnchen³



Allgemeines Regelwerk

Konzept für Haltungsform 3



Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Teilnahmeverfahren.....	5
2.1. Teilnahmeberechtigung	5
2.2. Teilnahmeverfahren.....	5
2.3. Laufzeit & Kündigung	5
3. Umsetzung der Anforderungen und Kontrolle.....	6
3.1. Umsetzung der Anforderungen	6
3.2. unabhängige Kontrollen.....	6
3.2.1 Abweichungen in Audits	6
3.2.2 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen, kritische Ereignisse	6
4. Glossar	8
5. Schlussbestimmungen.....	9
Kontakt	9

1. Geltungsbereich

In diesem Dokument wird ein Hähnchenaufzucht-Konzept beschrieben, welches Kriterien beschreibt, die über die gesetzlichen Anforderungen der Masthuhnhaltung hinausgehen und eine tierwohl fokussierte Ausrichtung der Aufzucht zum Ziel hat. Das Konzept wird vom Programmträger in Zusammenarbeit mit unabhängiger wissenschaftlicher Fachexpertise ständig überprüft und weiterentwickelt.

Dieses Regelwerk definiert die grundlegenden Anforderungen, Teilnahmebedingungen sowie die Kontroll- und Sanktionsmechanismen für das in der Haltungsform 3 eingestufte Programm „Landhähnchen³“.

Es gilt für alle teilnehmenden Betriebe der Hähnchenmast sowie für alle weiteren an der Umsetzung beteiligten Akteure, bspw. Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter. Alle Betriebe, die auf einer der genannten Stufen tätig sind, und die Anforderungen des Programms einhalten, können teilnehmen.

2. Teilnahmeverfahren

2.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Programm „Landhähnchen³“ sind grundsätzlich alle Hähnchenmastbetriebe, die eine Lieferberechtigung im QS-System haben. Die Betriebe müssen außerdem nach den Kriterien der *Initiative Tierwohl Stall plus Platz* zertifiziert sein.

Die Programme sind modular aufgebaut. Eine Lieferberechtigung im Programm „Landhähnchen³“ berechtigt somit auch zur Lieferung in niedrigeren Programmstufen.

Im Programm „Landhähnchen³“ werden Hähnchenmastbetriebe anerkannt, die eine Zertifizierung nach *Initiative Tierwohl Frischluftstall* haben.

Teilnahmeberechtigt sind ebenfalls Betriebe auf nachgelagerten Stufen, die die Anforderungen des Programms einhalten, also bspw. Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter.

2.2. Teilnahmeverfahren

Die Teilnahme am Programm „Landhähnchen³“ erfolgt über eine schriftliche Vereinbarung mit dem Systemgeber. Der Systemgeber überprüft die Teilnahmevoraussetzungen des Tierhalters anhand vorhandener Nachweise und Zertifizierungen und meldet den Betrieb an. Ab dem Tag der Anmeldung muss der Tierhalter alle Kriterien des Programms (siehe *Konzept Mastprogramm Landhähnchen³*) erfüllen. Der Systemgeber sorgt ebenso für die Durchführung von unabhängigen Kontrollen auf den Betrieben. Die Zulassung für das Programm erfolgt erst nach bestandenem Initialaudit. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Betrieb eine Lieferberechtigung für das Programm.

Die Teilnahme am Programm „Landhähnchen³“ für Betriebe auf nachgelagerten Stufen erfolgt ebenfalls über eine schriftliche Vereinbarung. Auch diese Betriebe werden angemeldet. Ab dem Tag der Anmeldung müssen die Betriebe die für sie geltenden Kriterien des Programms einhalten. Der Systemgeber sorgt für die Durchführung unabhängiger Kontrollen.

2.3. Laufzeit & Kündigung

Die Teilnahme am Programm erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie beginnt mit der Zulassung nach bestandenem Initialaudit. Die Teilnahme endet bei Kündigung, Ausschluss durch den Programmträger oder Aufgabe der Hähnchenmast beim Tierhalter.

3. Umsetzung der Anforderungen und Kontrolle

3.1. Umsetzung der Anforderungen

Teilnehmende Betriebe sind verpflichtet, alle programmrelevanten Anforderungen jederzeit vollständig umzusetzen und nachweisbar einzuhalten. Die Anforderungen sind im Dokument „Konzept Mastprogramm Landhähnchen³“ geregelt und sind in der jeweiligen aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Anforderungen an das Programm werden durch den Programmträger in Absprache mit unabhängiger wissenschaftlicher Fachexpertise stetig weiterentwickelt. Änderungen in diesem Konzept werden stets deraltungsform (Initiative Tierwohl GmbH) angezeigt und auf die korrekte Eingruppierung in die jeweiligealtungsstufe geprüft. Die Betriebe müssen alle relevanten Daten und Maßnahmen dokumentieren und die Unterlagen jederzeit für Kontrollen bereithalten.

3.2. unabhängige Kontrollen

Die Einhaltung der Kriterien wird durch ein mehrstufiges Kontrollsystem sichergestellt. Vor Programmzulassung der Tierhalter erfolgt ein Initialaudit zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen. Danach erfolgt regelmäßig pro Kalenderjahr mindestens ein Programmaudit. Hierbei sind kombinierte Audits mit anderen Standards möglich.

Die Ergebnisse werden von der Zertifizierungsstelle in einem Bericht zusammengefasst und nach dem vier-Augen-Prinzip freigegeben. Nach Freigabe des Auditberichts erhält der Tierhalter eine Lieferberechtigung im System.

Die Kontrollen auf nachgelagerten Stufen erfolgen durch die Zertifizierungsstelle stichprobenartig.

3.2.1 Abweichungen in Audits

Sollten in einem Audit Abweichungen festgestellt werden, werden Korrekturmaßnahmen vereinbart. Für die Korrekturmaßnahmen vereinbart der Auditor geeignete Fristen. Ein geeigneter Nachweis zur Behebung der Korrekturmaßnahme ist der Zertifizierungsstelle bis spätestens zum Ablauf der Behebungsfrist zur Verfügung zu stellen.

Es wird unterschieden zwischen geringfügigen Abweichungen, die nicht zum Verlust der Lieferberechtigung führen und wesentlichen Abweichungen, die einen Verlust der Lieferberechtigung bis zur Behebung der Korrekturmaßnahme nach sich ziehen.

Sollte es in einem Audit zu einer wesentlichen Abweichung kommen, so verliert der Betrieb nach Freigabe des Berichts seine Lieferberechtigung. Das Audit ist nicht bestanden. Zudem erhält der Betrieb eine Sanktionsstrafe (siehe Sanktionskatalog). Der Betrieb kann nur nach Behebung der Abweichung innerhalb der vereinbarten Frist und nach erneutem bestandenen Initialaudit wieder eine Lieferberechtigung für Landhähnchen³ erhalten.

3.2.2 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen, kritische Ereignisse

Im Fall der Nichtumsetzung

a) der Anforderungen für Landhähnchen³ bei geringfügiger Abweichung verliert der Teilnehmer seine Lieferberechtigung in dem angemeldeten Programm nicht. Er verliert die Lieferberechtigung nur dann, wenn die vereinbarte Korrekturmaßnahme nicht fristgerecht behoben wird. Sobald die Korrekturmaßnahme behoben ist, kann die Lieferberechtigung ab dem Zeitpunkt der Behebung der Korrekturmaßnahme und Austragung der Zertifizierungsstelle wiedererlangt werden.

b) der Anforderungen Landhähnchen³ bei wesentlicher Abweichung verliert der Teilnehmer seine Lieferberechtigung in dem angemeldeten Programm. Zusätzlich kann eine Sanktionsstrafe vom Programmträger nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Bemessung der Vertragsstrafe richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes.

Bei kritischen Ereignissen hat der Teilnehmer eine Verpflichtung, den Programmträger umgehend zu informieren. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder des Programmträgers darstellen, wie z.B. kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste.

4. Glossar

Programmträger

= Systemgeber dieses Programmes (Landgeflügel FG Vertriebsgesellschaft mbH)

Trägersgesellschaft

= übergeordnete Gesellschaft zur Einstufung des Programmes in die richtige Haltungsstufe.
Haltungsform (vertreten durch die Initiative Tierwohl GmbH)

Programtteilnehmer

= Hähnchenmastbetrieb / Tierhalter , Schlacht- und Zerlegebetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter

Zertifizierungsstelle

= unabhängiges Überprüfungsorgan, zuständig für Durchführung der Audits durch unabhängige Auditoren

5. Schlussbestimmungen

Mit der Teilnahme am Programm erkennen die Betriebe dieses Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung an.

Kontakt

Rothkötter Vermarktungs GmbH

Tel. 05931/8008 - 0

Mail: info@rothkoetter.de